

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DES VEREINSLEBENS, DES SPORTS UND DER KULTUR IN DER GEMEINDE GERSTUNGEN

PRÄAMBEL

In der heutigen Gesellschaft steigt die Bedeutung einer sinnvollen Beschäftigung in der Freizeit. Sowohl Sport als auch kulturelle Betätigungen in der Gemeinschaft befördern sozialen Zusammenhalt sowie die Verbundenheit zur Wohnsitzgemeinde.

Mit dieser Richtlinie soll das entsprechende gesellschaftliche Engagement in Vereinen, Verbänden und anderen Gemeinschaften gewürdigt werden. Sie dient als Grundsatzpapier für die materielle und immaterielle Unterstützung der unterschiedlichen Vorhaben unter Berücksichtigung des besonderen Beitrages für das gesellschaftliche Leben und die Attraktivität der Gemeinde Gerstungen.

Besondere Bezuschussung können alle Aktivitäten erfahren, deren Inhalt zugunsten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeinde Gerstungen fördert gemeinnützige Vereine, Verbände und andere Gemeinschaften, die

- ihren Sitz bzw. ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde Gerstungen haben,
- allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offenstehen,
- einen aktuellen Nachweis aus dem Vereinsregister erbringen, dass sie ein eingetragener Verein (e. V.) oder ein selbstständiges Mitglied eines registrierten Dachverbandes sind. Ortsgruppen überregional wirksamer Vereine stehen dem gleich.
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachweisen,
- ein geregeltes, aktives Vereinsleben auf kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet belegen, regelmäßige Beiträge von ihren Mitgliedern erheben und/oder/sowie
- den Nachweis erbringen, sich aktiv um Drittmittel (Spenden, Fördermittel usw.) bzw. eigene Einnahmen bemüht zu haben.

Vereinsförderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus.

Vom Gebot der Gemeinnützigkeit sowie den vorstehenden Voraussetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Fördergegenstand den Zielen der Richtlinie entspricht. Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit trifft dann der Kultusausschuss.

1.1 ART UND UMFANG

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Gemeinde Gerstungen ab. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde nach Maßgabe dieser Richtlinie, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Doppelförderungen durch die Gemeinde Gerstungen für den gleichen Zweck dürfen nicht erfolgen.

1.2 NICHTGEWÄHRUNG

Eine Förderung wird nicht gewährt, solange die Gemeinde gegenüber der/dem Antragstellenden offene öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen hat, die fällig und durchsetzbar sind.

Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen. Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller rassistische und fremdenfeindliche sowie rechts- oder linksradikale Ziele verfolgt.

2. ARTEN UND GEGENSTÄNDE DER FÖRDERUNG

Die Förderung im Sinne der Richtlinie kann in Form von Sachleistungen oder als finanzielle Zuwendung erfolgen.

2.1 GEWÄHRUNG VON SACHLEISTUNGEN

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gemeinde Gerstungen die Aktivitäten ihrer Vereine, Verbände und anderer Gemeinschaften mit Sachleistungen (z. B. Überlassung und Unterhaltungsleistungen kommunaler Sportstätten bzw. von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen sowie fachliche Unterstützung über die Verwaltung der Gemeinde bei der Lösung anstehender Aufgaben (z. B. Beantragung von Fördermitteln u. ä.).

2.1.1 NUTZUNG GEMEINDEEIGENER GEMEINSCHAFTSRÄUME

Gemeindeeigene Gemeinschaftsräume, Grundstücke oder Gebäude können den Vereinen, Verbänden und anderen Gemeinschaften zur Nutzung überlassen werden, soweit keine politischen oder in diesem Sinne meinungsbildenden Aktivitäten beabsichtigt sind sowie keine anderen Interessen entgegenstehen.

Für die Durchführung von Jahreshauptversammlungen, nicht gewinnbringenden Veranstaltungen bzw. wenn die Nutzung weder einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt noch die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht, erfolgt die Nutzungsüberlassung gemeindeeigener Liegenschaften grundsätzlich mietfrei, soweit keine geeigneten eigenen Räume zur Verfügung stehen. Eventuelle Nebenkosten (Betriebskosten) sind grundsätzlich entsprechend der Benutzungsordnung mit Entgeltverzeichnis für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerstungen bzw. anderen Nutzungsbestimmungen zu entrichten. Die Nebenkosten sind nicht nach dieser Richtlinie förderfähig (Eigenbeteiligung).

Über die kostenfreie Nutzung entscheidet auf Antrag der Ortsteilrat, in dessen Ortsteil sich der Gemeinschaftsraum befindet, im Kernort Gerstungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister¹.

Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

2.1.2 NUTZUNG GEMEINDEEIGENER SPORTSTÄTTEN, -RÄUME, - PLÄTZE

Die kommunalen Sportstätten,-räume und-plätze können zu Trainings- und Wettkampfwegen und zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern andere gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen. Gemeindliche Veranstaltungen und der Bedarf von Einrichtungen der Gemeinde (z. B. Kindergärten) haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und dem Bedarf von Vereinen. Nutzungsberechtigt sind insbesondere Schulen und Kindergärten im Gebiet der Gemeinde Gerstungen und ortsansässige Sportvereine. Dritten kann auf Antrag (formlos) eine Benutzung gestattet werden. Die Nutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten werden durch den zuständigen Fachbereich festgesetzt. Für gemeinnützige Sportvereine erfolgt die Nutzungsüberlassung grundsätzlich kostenfrei. Die Details zur jeweiligen Nutzung einschließlich der Regelungen zu den Betriebskosten werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

Die Gemeinde Gerstungen stellt den Sportvereinen zur Pflege des Sportrasens jährlich einen Betrag pro m² in Form von Sach- oder Geldleistungen zur Verfügung. Weiteres wird einzelvertraglich festgelegt. Der Förderung der Sportvereine gegenübergestellt werden von der Gemeinde aufgebrachten Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung des Spielrasens im abgelaufenen jeweiligen Jahr.

¹ Die erlassenen Mieteinnahmen/Nutzungsgebühren werden auf das Budget nach § 45 Abs. 6 ThürKO angerechnet und somit gedeckt.

2.2 FINANZIELLE FÖRDERUNG (BEZUSCHUSSUNG)

2.2.1 ALLGEMEINE BEZUSCHUSSUNG

Die Gemeinde Gerstungen kann nach Maßgabe des Haushalts finanzielle Förderung für die gemeinnützigen Vereine, Verbände und andere Gemeinschaften zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit nach folgenden Prioritäten gewähren:

1. Förderung der von den Vereinen nicht beeinflussbaren Kosten für
 - Kosten der Aus- und Weiterbildung von Kursleitern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und anderen Funktionsträgern, soweit die begünstigten Personen ihren Wohnsitz in Gerstungen haben,
 - Honorare für Übungsleiter und Lehrer sowie Referenten einschl. Fahrtkosten und Ähnlichem (gedeckt auf max. 3.000 € förderfähige Kosten),
 - Schiedsrichterausbildung, -gebühren und -fahrtkosten (pauschal);
 - Startgebühren für sportliche und andere Wettkämpfe, Ausscheide und Treffen;
 - Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen (Kauf von Instrumenten, Noten, Spiel- und Sportgeräten, Kostümen, Sportbekleidung, Ausstattungen, werterhaltende Maßnahmen (soweit nicht nach 2.2.5 förderfähig);

Die Förderhöhe nach Ziff. 1 beträgt maximal 30% der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

2. Für Kinder- und Jugendsportgruppen sowie adäquate Vereinsabteilungen werden die unter Ziff. 1 genannten Kosten zu maximal 60 % erstattet. Das Gleiche gilt für Kosten zur Absicherung der Teilnahme an Wettkämpfen in der obersten Landesklasse oder auf vergleichbarem Niveau, soweit die begünstigten Personen ihren Wohnsitz in Gerstungen haben.

Geeignete Maßnahmen zur Mitgliederwerbung können bis zu einem Betrag von 100 € jährlich zu 100% gefördert werden.

3. Der nach Berücksichtigung des nach 2.2.2 benötigten Betrages und Abzug der aus Ziff. 1 und 2 ausreichenden Fördermittel verbleibende Betrag (FM) der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagten Summe wird zur Erstattung von Betriebskosten, außer in den Fällen nach 2.1.1 und 2.1.2 (einzelvertragliche Vereinbarungen) nach folgender Berechnung aufgeteilt:

$$FM(V) = FM / \text{Summe BK} * BK(V)$$

FM: zur Verteilung zur Verfügung stehender Betrag

FM(V): auf einen Verein entfallender Förderbetrag

BK(V): anerkannte Betriebskosten des einzelnen Vereins.

Als „Betriebskosten“ (BK) sind folgende Kostengruppen zu verstehen:

- Mieten, Mietpauschalen, Pachten
- Grundsteuern
- Wasser, Abwasser
- sämtliche Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung
- Strom
- Rasen- und Grünanlagenpflege
- Straßenreinigung, Müllentsorgung
- Versicherungen (Gebäude, Inhalt, Haftpflicht).

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Ausgaben im vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres unter Vorlage von Kopien der Auszahlungsbelege. Es sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Für Anschaffungen über 500,00 € ist die Vorlage von Angeboten (jeweils 3 Angebote) notwendig. Die Auszahlung erfolgt durch die Verwaltung bis spätestens 30.11. eines Haushaltsjahres auf das Vereinskonto. Die Fördermittel dürfen nur für Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, verwendet werden. Nicht förderfähig ist die Bewirtung von Vereinsmitgliedern oder Gästen.

2.2.2 JUBILÄEN, ÜBERÖRTLICHE VERANSTALTUNGEN UND SONSTIGE BEDARFSFÄLLE

1. Den Vereinen kann auf Antrag (formlos) bei Vereinsjubiläen folgender Zuschuss aus gemeindlichen Mitteln bewilligt werden:

· bei 25- jährigem Vereinsjubiläum	75,00 €
· bei 50- jährigem Vereinsjubiläum	150,00 €
· bei 75- jährigem Vereinsjubiläum	225,00 €
· bei 100- jährigem Vereinsjubiläum	300,00 €
· bei 125- jährigem Vereinsjubiläum	375,00 €
· bei 150- jährigem Vereinsjubiläum	450,00 €
darüber hinaus jeweils im Abstand von 25 Jahren	500,00 €

Die Zuwendung kann auch in Form einer Sachleistung (z. B. Mieterlass) erfolgen.²
Die Anträge sind bis zum 15.08. eines Jahres für das nächste Jahr zu stellen.

2. Über den Zuschuss von Ortsteiljubiläen wird im Bedarfsfall gesondert entschieden im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anmeldung des Bedarfs muss frühzeitig, spätestens bis zum 30.6. des Vorjahres des Jubiläums erfolgen.
3. Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung ein Zuschuss für besondere nicht vorhersehbare Belastungen gewährt werden. Mit der Antragstellung (ganzjährig) sind der Gemeindeverwaltung der aktuelle Haushaltsplan und die gegenwärtige finanzielle Lage des Antragstellers vorzulegen.

Auf Antrag (formlos) entscheidet hierüber die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, ab einer beantragten Förderung von 500 € der Kultusausschuss.

4. Über die Gewährung von Zuschüssen zu Ehrenpreisen und Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung entscheidet auf Antrag der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Dazu und für andere unvorhersehbare Bedarfsfälle verbleiben 10% des im Verwaltungshaushalt veranschlagten Budgets für allgemeine Vereinsförderung (Bezuschussung).

2.2.3 FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die Kinder- und Jugendarbeit ist eine zentrale Aufgabe, der unter den gegebenen gesellschaftspolitischen Strukturen besondere Bedeutung zukommt. Dazu bedarf es einer besonderen Förderung durch die Gemeinde. Ein entsprechender Betrag wird nach Haushaltslage im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagt.

An die Vereine und Vereinigungen werden Mittel für Kinder und Jugendliche bewilligt, wenn neben den allgemeinen Bedingungen (siehe oben 1.1) folgende Voraussetzung/en erfüllt sind:

² Darüber und über Zuschüsse zu weiteren Jubiläen entscheidet der jeweilige Ortsteilrat, im Kernort Gerstungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die erlassenen Mieteinnahmen/ Nutzungsgebühren und Zuschüsse werden auf das Budget nach § 45 Abs. 6 angerechnet und somit gedeckt.

- die/der Heranwachsende, für den die Förderung beantragt wird, zum 01.01. des beantragten Zuschussjahres nicht jünger als 3 und nicht älter als 18 Jahre ist und den Wohnsitz in Gerstungen hat.
1. Die Vereine, Verbände und anderen Gemeinschaften erhalten für jeden zu betreuenden, förderungsberechtigten Heranwachsenden einen Betrag von jährlich 2,00 €. Ist ein Heranwachsender innerhalb eines Vereins in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden. Die Förderung ist für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden.

Die Beantragung erfolgt formlos oder Formular unter Abgabe einer Liste mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift)

2. Die Gemeinde Gerstungen fördert Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände und anderen Gemeinschaften, die diese mit Kindern und Jugendlichen durchführen.

Die Förderung der aktiven Arbeit erfolgt anhand von „Übungseinheiten“. Für die Förderung steht nach Abzug des Förderbetrages nach Ziff.1 und 3 ein Festbetrag zur Verfügung, der gleichmäßig nach der Anzahl der durchgeführten „Übungseinheiten“ verteilt wird.

(Festbetrag: Anzahl der Übungseinheiten aller Vereine = Auszahlungsbetrag je Übungseinheit)

Erläuterung: Eine Übungseinheit ist eine in der Gruppe unter Anleitung durchgeführte Beschäftigung mit dem Ziel, die Kompetenzen und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Vereins zu entwickeln und dann förderfähig, wenn an ihr mindestens 5 Kinder oder Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren während einer Zeit von mindestens 1,5 Stunden teilgenommen haben.

Die Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen. Sie bestehen aus

- dem Antragsformular gemäß Anlage 1,
- Teilnehmerlisten gemäß Anlage 2
- ggf. Terminlisten gemäß Anlage 3.

Die Beantragung muss bis spätestens 30.01. eines Jahres für das vorangegangene Jahr erfolgen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei Vorliegen eines genehmigten Haushaltes im 2. Quartal des auf den Anmeldezeitraum folgenden Haushaltsjahres.

3. Gefördert werden kann außerdem die Teilnahme an Wanderfahrten, Zeltlagern oder sonstigen Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen, an denen mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen. Beihilfen hierzu können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einer Höhe von 2,00 € pro Tag und teilnehmenden Kind/Jugendlichen bis zur Dauer von 5 Tagen gewährt werden. Bei allen Maßnahmen muss sich der antragstellende Veranstalter angemessen beteiligen.

Die entsprechende Antragstellung (formlos) ist bis zum 15.11. eines Jahres für das Folgejahr möglich. Sie muss bei der Gemeinde unter Angabe von Zeit, Art und Dauer, Ort und voraussichtlicher Teilnehmerzahl erfolgen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist bis 4 Wochen danach ein Abschlussbericht mit kompletter Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer sowie der entstandenen Kosten vorzulegen.

2.2.4 PROJEKTFÖRDERUNG

Ein Projekt ist eine zeitlich begrenzte, thematisch festgelegte Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt in einer Gesamtmaßnahme beziehen. Folgende Voraussetzungen sind für eine Projektförderung zu erfüllen:

- Der Antragssteller ist verpflichtet, einen Finanzierungsplan vorzulegen, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.

- Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens leisten.
- Die Antragstellung hat generell immer vor Beginn des Projektes zu erfolgen.

Werden von den förderberechtigten Vereinen, Verbänden und sonstigen Gemeinschaften Maßnahmen und Veranstaltungen durchgeführt, die gemäß § 2 ThürKO im öffentlichen Interesse liegen und dem Gemeinwohl dienen und den Veranstaltern keine Gewinne bringen (sonstige Projekte), können Anträge auf Zuschüsse gestellt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet hierbei prinzipiell der Kultusausschuss (Einzelfallentscheidung).

Als sonstige Projekte zählen insbesondere:

- sportliche, künstlerische oder soziokulturelle Projekte, die das Zusammenleben in der Gemeinde fördern und stärken;
- Projekte zur Ausgestaltung von besonderen kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Höhepunkten, die der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt sind;
- Förderung für die Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften (internationale Wettkämpfe und Turniere) sowie Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Vereinsjubiläums oder städtepartnerschaftliche Aktivitäten.

Der Zuschuss für sonstige Projekte beträgt maximal 50% des förderfähigen Gesamtaufwandes, jedoch nicht mehr als 2.000 €. Die Anträge sind bis zum 15.08. eines Jahres für das nächste Jahr zu stellen. Dem Antragsformular ist eine Projektbeschreibung beizufügen. Nach Projektdurchführung ist ein Abschlussbericht mit Aufstellung der Mittelverwendung, der Gesamteinnahmen und Gesamtkosten (Belegkopien) vorzulegen. Bei Abweichungen zum Antrag und den Förderbedingungen können Mittel zurückgefordert werden.

2.2.5 FÖRDERUNG BAULICHER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN

Die Gemeinde unterstützt bauliche Maßnahmen an vereinseigenen und überlassenen Räumen, Gebäuden und Grundstücken für Sport, Kultur und Freizeit. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt können auf Antrag der Vereine, Verbände und Gemeinschaften Zuschüsse für Bau- und andere Investitionsmaßnahmen gewährt werden, deren Förderfähigkeit vor Inangriffnahme anerkannt worden ist. Die Gemeinde behält sich eine Priorisierung vor.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt bei einer Gesamtinvestition

- bis 2.500 EUR 30 %
- ab 2.500 EUR 25 % (beschränkt auf maximal 2.500,00 € Zuschuss).

Investitionszuschüsse sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare zu beantragen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Finanzierungsplan mit Kostenvoranschlägen und Angeboten, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.

- Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- Antragsteller haben zumutbare Eigenleistungen zu erbringen und nachzuweisen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens leisten.
- Die Antragstellung hat generell immer vor Beginn des Projektes zu erfolgen.

Die Anträge sind bis zum 15.08. des laufenden Jahres für das nächste Jahr zu stellen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist den Mitarbeitern der Bauverwaltung der Gemeinde der Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

Bei Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel. Über die Bewilligung ab einer Förderhöhe von 500,- € (Gesamtinvestition ab 1501 €) entscheidet der Kultusausschuss.

Bis zu einer Förderhöhe von 500 € entscheidet der jeweilige Ortsteilrat, im Kernort Gerstungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.³

3. ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Unterstützung, Förderung und Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind bei der Gemeindeverwaltung formlos bzw. für Förderung nach

- 2.1.1 NUTZUNG GEMEINDEEIGENER GEMEINSCHAFTSRÄUME
- 2.2.1 ALLGEMEINE BEZUSCHUSSUNG
- 2.2.3 FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT
- 2.2.4 PROJEKTFÖRDERUNG
- 2.2.5 FÖRDERUNG BAULICHER MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN

auf den dort oder der Website der Gemeinde Gerstungen erhältlichen, aktuellen Antragsformularen einzureichen.

Mit der Einreichung des Antrages/der Anträge erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

Alle Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen und müssen vom Vorsitzenden des Vereins, Verbandes oder sonstigen anerkannten Gemeinschaft unterschrieben sein.

Der Antrag/die Anträge auf Zuschüsse und Förderungen muss/müssen aus folgenden Inhalten bestehen:

- formloses Antragsschreiben bzw. vollständig ausgefüllte Antragsformulare;
- aktueller Registerauszug aus dem Vereinsregister;
- Nachweis Gemeinnützigkeit (anhand Kopie des aktuell gültigen Freistellungsbescheids des Finanzamtes);
- Nachweis der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied/pro Monat (z. B. Verankerung in Satzung)

Der Antragsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung ändert
- die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist
- derwendungszweck entfällt
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Weitere Anforderungen und Antragsfristen sind der oben aufgeführten Auflistung von möglichen Zuschüssen und Förderungen zu entnehmen. Anträge, die nach der jeweiligen Frist vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden und werden von der Verwaltung dem Antragsteller ohne Vorlage im Kultusausschuss zurückgesandt.

³ Die Fördersumme wird auf das Budget nach § 45 Abs. 6 ThürKO angerechnet und somit gedeckt.

4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Über die Bewilligung ergeht ein entsprechender Bescheid (2.2.5) bzw. eine Benachrichtigung. Darin werden Einzelheiten und Förderbedingungen beschrieben.

Erfolgen Anschaffungen oder Baubeginn vor der Bewilligung, können die Zuschüsse versagt werden. Es kann vor der Erteilung eines Bescheides durch den Antragsteller ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn beantragt werden.

5. VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN/RÜCKFORDERUNG

5.1 Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Für Zuschüsse nach 2.2.5 ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis unter Vorlage der Rechnungskopien zu erbringen. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid. Im Verwendungsnachweis sind alle Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter auszuweisen. Nähere Festlegungen sind der oben aufgeführten Auflistung von möglichen Zuschüssen und Förderungen zu entnehmen.

Bei Projektförderung nach 2.2.4 ist zusätzlich ein kurzer aussagefähiger Abschlussbericht mit Aufstellung der Mittelverwendung, der Gesamteinnahmen und Gesamtkosten (Belegkopien) einzureichen. Nach Prüfung und Bestätigung der Verwaltung werden etwaige Originalbelege zurückgegeben. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Vereinskonto.

5.2 Bei einer zweckentfremdeten Verwendung, unrichtigen Angaben oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens, des Sports und der Kultur in der Gemeinde Gerstungen, tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien

- Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften der Gemeinde Gerstungen vom 26.04.2005,
- Richtlinie zur Förderung der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Marksuhl vom 25.10.2007,
- Förderung der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Marksuhl bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 01.01.2002

außer Kraft.

Für alle Förderungen und Zuschüsse, für die im Jahr 2020 ein Antrag gestellt werden muss, gilt eine einheitliche Antragsfrist bis zum 15.11.2020.

Die Umsetzung dieser Richtlinie sowie deren Auswirkungen werden spätestens nach 2 Jahren evaluiert.

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Gemeinde Gerstungen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung am 12.11.2020 beschlossen.

Gerstungen, den 13.11.2020

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin